

**1. Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche
Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Jettenbach
(Wasserabgabesatzung – WAS –)**

Vom 18.12.2020

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der
Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Jettenbach folgende Satzung:

§1 Änderungsumfang

§ 1 Abs. 1 (Öffentliche Einrichtung) erhält folgende Fassung

(1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für
das Gebiet der Gemeinde Jettenbach mit Ausnahme der Gemeindeteile Aderberg,
Gänsberg, Hinteröd, Holzhausen, Pfaffenberg, Piesenham und Schrottwinkl.

Weiter ausgenommen sind auch die Anwesen mit den Straßenbezeichnungen und
Haus-nummern Innwerk 1, sowie die von der Anlage der Brauerei Jettenbach
versorgten Anwesen Schloßberg 1 bis 11 und Hauptstraße 4.

§2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jettenbach, 18.12.2020



Maier
1. Bürgermeisterin